

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunale Liegenschaftsverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis

Präambel

Aufgrund der §§ 19 und 76 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. d. Neube-
kannmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom
24. März 2023 (GVBl. S. 127) sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)
vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.09.2020
(GVBl. S. 565) hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in seiner Sitzung am
25.09.2023 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale
Liegenschaftsverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis“ beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

1. Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kommunale Liegenschaftsverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis“ (KLW). Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
2. Der Eigenbetrieb „KLW“ mit seinen obliegenden Grundstücken und baulichen Anlagen, insbesondere die Sport- und Freizeiteinrichtungen in der Stadt Leinefelde-Worbis, wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Stadt Leinefelde-Worbis geführt.
3. Das Stammkapital beträgt 25.600 €.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Die Aufgabe des Eigenbetriebes ist das Management der städtischen Grundstücke und Anlagen in den Stadtteilen, die in der Anlage aufgelistet sind. Jede Änderung der Anlage bedarf der Zustimmung des Stadtrats.

§ 3

Zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „KLW“ sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 7)
- Bürgermeister (§ 8)

§ 4 Die Werkleitung

1. Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch die zwei Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Bestellung vertreten. Der Werkleiter und die Stellvertreter üben ihre Tätigkeit unentgeltlich und ehrenamtlich aus.
2. Die Werkleitung und die Stellvertreter werden auf Vorschlag des Werkausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister vom Stadtrat bestellt und abberufen.
3. Die Werkleitung wird, soweit die Einrichtungen betroffen sind, die durch die Sport und Freizeit Leinefelde-Worbis GmbH betrieben werden, durch die Geschäftsführung der Sport und Freizeit Leinefelde-Worbis GmbH entsprechend der Festlegungen des Betriebsführungsvertrags vom 25.07.2018 unterstützt; in allen anderen Fällen durch die Fachämter und Stabsstellen der Stadt Leinefelde-Worbis. Als Unterstützung wird die organisationsbezogene fachliche Vorbereitung für Sachverhalte des Eigenbetriebes und deren Verantwortung analog der städtischen Regelungen (Geschäftsverteilungsplan, Unterschriftenordnung, etc.) verstanden.
4. Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte.

Laufende Geschäfte sind insbesondere:

- 4.1. die selbstständige, verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes „KLW“,
 - 4.2. die Verpachtung von Flächen und Gebäuden, soweit nicht innerstädtische Regelungen für die Stadtratsbeteiligungen dem entgegenstehen,
 - 4.3. sämtliche Geschäftsvorfälle, soweit nicht der Bürgermeister, Werkausschuss oder der Stadtrat zuständig sind.
5. Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Werkausschusses sowie erforderliche Stadtratsbeschlüsse verwaltungsmäßig vor und vollzieht sie.
 6. Die Werkleitung hat den Bürgermeister und den Werkausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Der Werkausschuss

1. Die Regelungen für den Werkausschuss ergeben sich aus § 76 ThürKO. Die Geschäftsordnung der Stadt Leinefelde-Worbis in ihrer jeweils geltenden Fassung bestimmt die Bildung und Zusammensetzung des Werkausschusses.
2. Im Übrigen gelten für den Werkausschuss die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis und der Geschäftsordnung des Stadtrates, soweit sie auf den Eigenbetrieb anwendbar sind.
3. An den Sitzungen des Werkausschusses nehmen mit beratender Stimme der Geschäftsführer der Sport und Freizeit Leinefelde-Worbis GmbH und die Werk-

leitung teil. Sie sind verpflichtet, dem Werkausschuss auf Verlangen Auskunft zu erteilen und zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen. Sie sind auf ihr Verlangen zu hören.

§ 6 Zuständigkeit des Werkausschusses

1. Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes „KLW“ tätig, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen. Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 7) oder der Bürgermeister (§ 8) zuständig sind.
2. Der Werkausschuss ist insbesondere zuständig für:
 - 2.1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
 - 2.2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 6 ThürEBV), die bis zu 10 % des Ansatzes betragen, mindestens jedoch den Betrag von 25.000 € übersteigen,
 - 2.3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) bis zu einem Betrag von 25.000 €,
 - 2.4. Verfügungen über Anlagevermögen (mit Ausnahme Grund und Boden) und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000 € überschreitet.
Der Werkausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen,
 - 2.5. Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 25.000 € überschreiten,
 - 2.6. den Erlass von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall zwischen 500 € und 5.000 € beträgt,
 - 2.7. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert bis 50.000 € im Einzelfall beträgt,
 - 2.8. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschafts- und Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 € übersteigt,
 - 2.9. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 - 2.10. Entscheidung über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO.

§ 7 Zuständigkeit des Stadtrates

1. Der Stadtrat ist zuständig für:
 - 1.1. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung, einschließlich der Anlage (§ 2),
 - 1.2. die Neubestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern nach Ausscheiden einzelner oder aller Mitglieder und zu Beginn einer neuen Legislaturperiode,
 - 1.3. die Neubestellung der Werkleitung und deren Stellvertreter sowie die Regelung ihrer Dienstverhältnisse im Rahmen ihres Dienstverhältnisses bei der Stadt Leinefelde-Worbis,
 - 1.4. die Gewährung von Krediten mit einer Laufzeit länger als ein Jahr der Stadt an den Eigenbetrieb „KLW“,
 - 1.5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschafts- und Vermögensplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 250.000 € übersteigt,
 - 1.6. den Erlass von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000 € beträgt,
 - 1.7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 50.000 € im Einzelfall beträgt,
 - 1.8. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - 1.9. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
 - 1.10. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns, die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung,
 - 1.11. Mehrausgaben für im Wirtschafts- und Vermögensplan geplanten Einzelvorhaben (§ 15 Abs. 6 ThürEBV), die erheblich sind; eine Mehrausgabe in diesem Sinne ist erheblich, wenn sie die geplante Gesamtausgabe um mehr als 10 % übersteigt,
 - 1.12. für im Wirtschafts- und Vermögensplan nicht veranschlagte außerplanmäßige Einzelvorhaben, die den Gegenstandswert im Einzelfall von 15.000 € übersteigen,
 - 1.13. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges, soweit diese die Änderung der Betriebssatzung erfordern,
 - 1.14. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes „KLW“,
 - 1.15. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,
 - 1.16. die Rückzahlung von Eigenkapital,
 - 1.17. die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschafts- und Vermögensplanes.
2. Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

Die Werkleitung kann im Einverständnis mit dem Bürgermeister Dienststellen der Stadtverwaltung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle gegen Kostenerstattung betrauen. Für die Sport und Freizeit Leinefelde-Worbis GmbH gilt der Betriebsführungsvertrag.

§ 8 Zuständigkeit des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde des Eigenbetriebes „KLW“, sowie Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
2. Der Bürgermeister entscheidet anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Eigenbetrieb „KLW“ bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können (Eilentscheidungsbefugnis).

§ 9 Vertretungsbefugnis

1. Die Werkleitung vertritt die Stadt Leinefelde-Worbis in Werksangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Verwaltung übertragen.
3. Die Namen der Personen der Werkleitung sowie der Stellvertretungen sind öffentlich bekannt zu machen. Dies geschieht in Form von öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

1. Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen Eigenbetrieb „KLW“ durch die Werkleitung, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters (§ 29 ThürKO) gegeben ist.
2. Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, ihre Vertretung mit dem Zusatz „in Vertretung“, die übrigen Bediensteten „im Auftrag“.
3. Im Rahmen der Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit gilt das sog. „Vier-Augen-Prinzip“.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Der Eigenbetrieb „KLW“ ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind (§ 2 ThürEBV).
2. Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Bürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen (§ 25 ThürEBV).

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes „KLW“ ist das Kalenderjahr.

§ 13 Buchführung, Jahresabschluss und Kassengeschäfte

1. Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung.
2. Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht werden entsprechend den Bestimmungen der ThürEBV von der Werkleitung erstellt und vorgelegt.
3. Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Geschäfte der Sonderkasse werden im Fachamt Kämmerei der Stadtverwaltung wahrgenommen.

§ 14 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Betriebssatzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunale Liegenschaftsverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis vom 07.09.2022 außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, 27. SEP. 2023


Christian Zwingmann
Bürgermeister



Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss vom 25.09.2023 Beschluss-Nr.: 154/2023 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunale Liegenschaftsverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen.
2. Vom Landratsamt Eichsfeld hat die Stadt Leinefelde-Worbis für die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunale Liegenschaftsverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis mit Schreiben vom 27.09.2023, Geschäftszeichen: 15.11802.001, die Eingangsbestätigung am 27.09.2023 erhalten.

Leinefelde-Worbis, 27.09.2023


Christian Zwingmann
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

1. Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunale Liegenschaftsverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis wurde im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis Nr. 28/2023 vom 28.09.2023 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunale Liegenschaftsverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis tritt zum 29.09.2023 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 29.09.2023


Christian Zwingmann
Bürgermeister



**Anlage
der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunale Liegenschaftsverwaltung
(KLW) der Stadt Leinefelde-Worbis**

Die nach § 2 der Betriebssatzung dem Eigenbetrieb obliegenden, städtischen Grundstücke und Anlagen sind:

im Stadtteil Leinefelde

- das Leine-Bad, Jahnstraße 17
Gemarkung Leinefelde, Flur 4, Flurstück 432/77, 432/79, 400/2, 400/5
- das Stadion, Jahnstraße 11 (**Anhang 1**)
Gemarkung Leinefelde, Flur 4, Flurstück 432/89 (nördliche TF = 30.945 m²),
126/325 (südliche TF = 10.948 m²), 126/325 (Kunstrasenplatz TF = 7.157 m²)
- das Rathaus „Wasserturm“, Bahnhofstraße 43
Gemarkung Leinefelde, Flur 4, Flurstücke 6/5, 6/6, 9/5 und 6/17
- der Garagenstandort „Hertzstraße“
Gemarkung Leinefelde, Flur 8, Flurstück 126/324
- das Baugrundstück „Mühlhäuser Chaussee“
Gemarkung Birkungen, Flur 1, Flurstücke 37/2 und 37/7
- das Garagengrundstück „Am Ulmenweg“
Gemarkung Leinefelde, Flur 4, Flurstück 591/18
- das Garagengrundstück „Heinestraße“
Gemarkung Leinefelde, Flur 8, Flurstück 126/272

im Stadtteil Worbis

- das Stadion / Sporthaus „Ohmbergstadion“, Am Stadion 10
Gemarkung Worbis, Flur 13, Flurstück 545/7, 550/15, 548/7, 545/5

im Stadtteil Hundeshagen

- das Waldbad, Heideberg 5 (**Anhang 2**)
Gemarkung Hundeshagen, Flur 2, Flurstück 271/0, Teilflächen aus den Flurstücken
272/2 (260 m²) und 273/5 (357 m²), sowie Flur 3, Flurstück 121/74, 75/1 und eine
Teilfläche aus dem Flurstück 78/2 (560 m²) sowie Flur 5, Teilflächen aus den
Flurstücken 196/8 (406 m²), 220/0 (231 m²), 232/0 (293 m²)

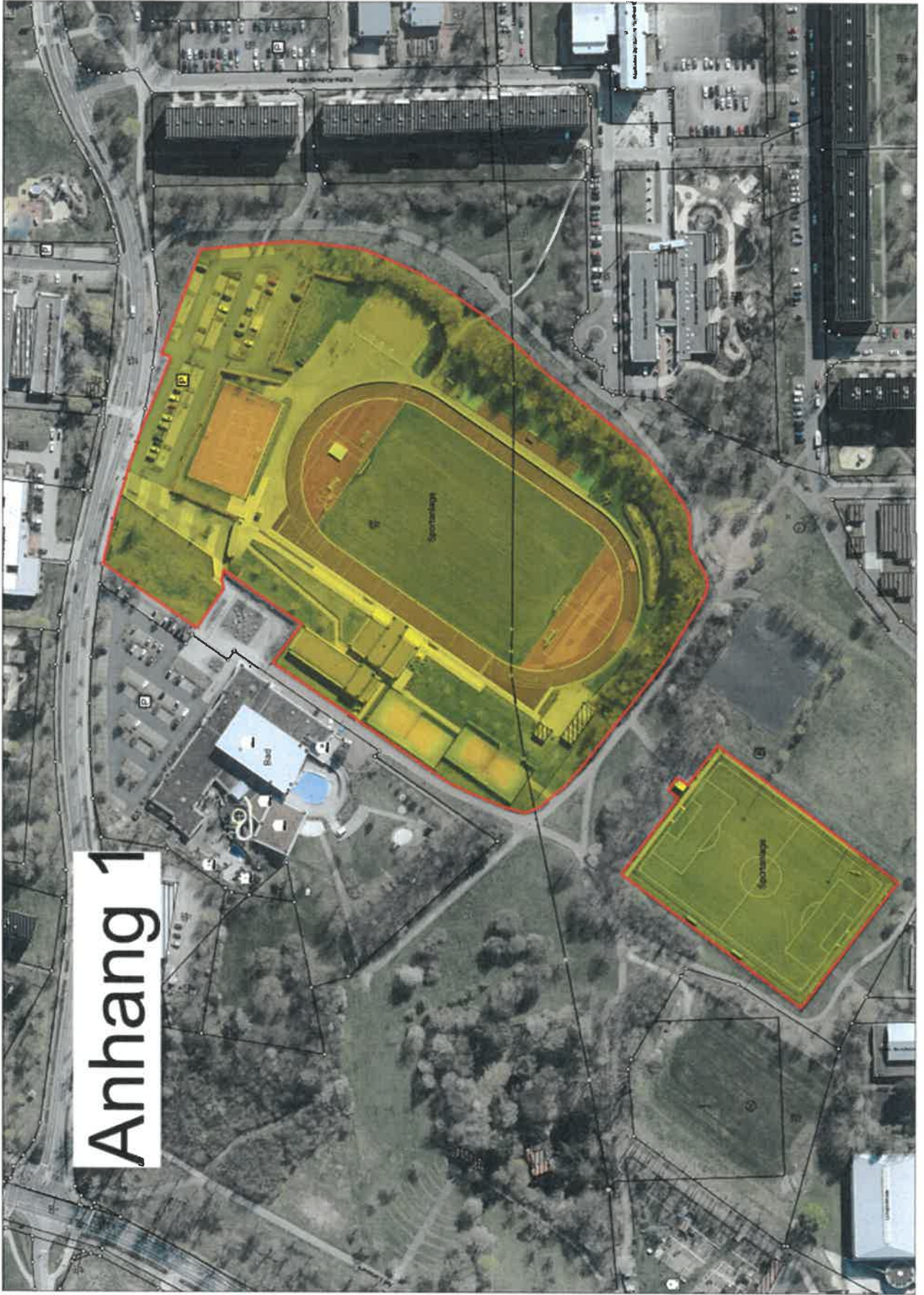
im Stadtteil Beuren

- die Turnhalle „Hans Reinhold“, Halle-Kasseler-Straße 11a
Gemarkung Beuren, Flur 7, Flurstück 130/6

Stand: 01.08.2023

Christian Zwingmann
Bürgermeister





Anhang 1

